

Interpellation SP-Fraktion vom 6. Juni 2005
(Wortlaut anschliessend)

Tod eines Flüchtlings

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. September 2005

In der Interpellation, welche die SP-Fraktion in der Junisession 2005 eingereicht hat, erkundigt sie sich nach den Umständen des Todes des abgewiesenen Asylsuchenden A.S.

Die Regierung nimmt zur Interpellation wie folgt Stellung:

Die Regierung bedauert den Tod von A.S. und spricht seiner Familie ihre Anteilnahme aus. Der Tod eines jungen Menschen ist immer tragisch. Der Fall von A.S. ist allerdings wesentlich vielschichtiger, als dies im Interpellationstext dargestellt wurde. Insbesondere erscheint der Suizid von A.S. nicht als eine Folge der Vollzugsbemühungen der St.Galler Behörden.

Vorweg ist festzuhalten, dass das Asylgesuch von A.S. durch das Bundesamt für Migration (BFM) wie auch durch die Asylrekurskommission (ARK) im Jahr 2002 rechtskräftig abgewiesen wurde. Für den Entscheid über Gewährung oder Verweigerung der Flüchtlingseigenschaft sind ausschliesslich Bundesstellen zuständig. Dem Kanton obliegt es demgegenüber, negative Asylentscheide zu vollziehen. Dabei fällt vorliegend in Betracht, dass A.S. freiwillig in sein Heimatland zurückkehren wollte. Er verhielt sich im Vollzugsverfahren kooperativ und war auch selbst für die Beschaffung seiner Papiere besorgt. Es handelte sich somit um eine Rückkehr und nicht um eine Rückschaffung. Sowohl während des Asyl- als auch während des Vollzugsverfahrens war A.S. anwaltlich vertreten.

Im Übrigen beantwortet die Regierung die Fragen folgendermassen:

1. Gemäss seinen eigenen Angaben litt A.S. seit seinem 13. Lebensjahr an einer psychischen Erkrankung, die bereits in Syrien medikamentös behandelt wurde. Die Behandlung wurde in der Schweiz fortgesetzt und eine Borderline Persönlichkeitsstörung/Schizophrenie diagnostiziert. Als A.S. im Jahr 1998 in der Schweiz um Asyl nachsuchte, gab er auch als Ausreisegrund an, sein Heimatland verlassen zu haben, weil in der Schweiz die medizinische Betreuung sehr fortschrittlich sei. Beim Entscheid über das Asylgesuch stellten BFM wie ARK – für den Kanton verbindlich – fest, dass eine ärztliche Behandlung bereits in Syrien stattgefunden habe und deshalb eine ärztliche Behandlung nicht ausschliesslich in der Schweiz stattfinden müsse. Viel mehr sei A.S. bei einer Rückkehr in sein Heimatland auf Grund seiner Krankheitssymptome keiner Gefährdung ausgesetzt. Nach der Abweisung seines Asylgesuchs musste A.S. mehrfach wegen einer schizoaffektiven Störung in der kantonalen psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg behandelt werden. Das Ausländeramt ist im Besitz der ärztlichen Zeugnisse und hatte auch Kenntnis vom Suizidversuch, der in diese Zeit fiel. Bei der freiwilligen Rückkehr von A.S. in sein Heimatland wurde dieser Situation gebührend Rechnung getragen. So wurde insbesondere, wie in derartigen Fällen üblich, abgeklärt, ob für die Rückreise medizinische Begleitung notwendig sei. Entsprechend wurde eine medizinische Rückkehrhilfe bewilligt, und es wurden die für A.S. erforderlichen Medikamente für die Rückreise wie auch als Reserve mitgenommen.
2. Die Unzumutbarkeit einer Rückreise bzw. einer Rückschaffung aus medizinischen Gründen wird heute von den Bundesbehörden in jedem Fall von Amtes wegen abgeklärt, wenn während des Asylverfahrens eine psychische Erkrankung geltend gemacht oder Suizidalität vorgebracht wird. Im Fall von A.S. haben das BFM wie auch die ARK eingehende Ab-

klärungen vorgenommen. Die ARK hielt in ihrem Urteil fest, dass die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland von A.S. gegeben seien und eine Rückkehr deshalb zumutbar sei.

Der Vollzug der Wegweisung ist, wie erwähnt, Sache der Kantone. Werden psychische Probleme erstmals während des Wegweisungsvollzugs geltend gemacht, klärt der Kanton St.Gallen die Zumutbarkeit der Rückkehr von Amtes wegen ab. Die Ablehnung eines Asylgesuchs stellt für die betroffenen Personen oftmals einen schweren Schlag dar, da ihre Hoffnung auf eine Existenz in der Schweiz unwiderruflich und plötzlich erlischt. Die kantonalen Behörden sehen sich denn auch vermehrt mit Personen konfrontiert, die auf die bevorstehende Wegweisung mit akuten Stresssituationen bis hin zu suizidalem Verhalten reagieren. Aus diesem Grund werden die Ernsthaftigkeit einer latenten Suizidalität, die Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland wie auch die Reisefähigkeit der Betroffenen gestützt auf ärztliche Gutachten geprüft. Wenn die Reisefähigkeit festgestellt wird, beantragt der Kanton in enger Zusammenarbeit mit SwissRepat, einer Abteilung des BFM, medizinische Rückkehrhilfe. Es wird geprüft, ob medizinisches Personal oder eine Sozialbegleitung aufgeboten werden soll, um die psychisch angeschlagene Person während des Rückflugs angemessen betreuen zu können. Ausserdem wird sichergestellt, dass dringend benötigte Medikamente auch nach der Ankunft im Heimatland zur Verfügung stehen. Auch bei der Rückkehr von A.S. sind die Behörden auf diese Weise vorgegangen und haben daher alle zumutbaren und möglichen Anstrengungen unternommen, um die medizinische Betreuung sicherzustellen.

3. Die Einschätzung der Gefährdung einer Person durch die Rückkehr in ihr Heimatland ist Sache des BFM und der ARK. Den kantonalen Behörden fehlen sowohl die rechtlichen Möglichkeiten als auch die materiellen Ressourcen, um solche Einschätzungen überprüfen zu können. Wie A.S. im Asylverfahren erklärte, hatte er in der Schweiz nicht Schutz vor politischer Verfolgung gesucht. Die ARK hielt in ihrem Urteil vom 26. Juni 2002 fest, dass sie unter Würdigung der Ausführungen von A.S. weder auf eine bereits erlittene Verfolgung noch auf eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung schliessen könne. Während der Rückkehrvorbereitungen wurde A.S. seitens des syrischen Konsuls in Genf mitgeteilt, dass er bei einer Rückkehr wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes mit einer Verhaftung rechnen müsse. Dieses Vorbringen für sich allein ist aber nicht asylrelevant. Nichtsdestotrotz klärt die Schweizer Botschaft in Damaskus die genauen Umstände der Verhaftung von A.S. ab.
4. Das BFM kann eine vorläufige Aufnahme von Ausländern anordnen, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 44. Abs. 2 des Asylgesetzes; abgekürzt AsylG). Da sich bei A.S., wie weiter oben ausgeführt, weder Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung ergaben noch die Möglichkeit der Weiterführung der medizinischen Behandlung in Syrien ausgeschlossen war, haben weder das BFM noch die ARK eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Der Kanton hat diesbezüglich keinen eigenen Entscheidungsspielraum.

Nach Art. 46 Abs. 2 AsylG kann der Kanton dem Bundesamt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme beantragen, wenn der Vollzug der Wegweisung aus technischen oder rechtlichen Gründen, nicht möglich ist. Da die Bundesbehörden die Rückkehr als zulässig und zumutbar einschätzten und die Vollzugsbemühungen der St.Galler Behörden nicht aussichtslos schienen, gab es keinen Anlass, eine vorläufige Aufnahme zu beantragen. Zudem war A.S. bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Behörden keine Möglichkeit haben, beim BFM eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung zu erwirken, wie dies in der Interpellation vorgeschlagen wird. Die kantonalen Behörden müssen sich an den Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens halten (Art 14 Abs. 1 AsylG). Dieser Grundsatz besagt, dass ein fremdenpolizeiliches Verfahren zur Erteilung einer Aufent-

haltsbewilligung erst eingeleitet werden kann, nachdem die betreffende Person nach einem rechtskräftigen Asylentscheid die Schweiz vorerst ordnungsgemäss verlassen hat. Läuft noch ein Vollzugsverfahren nach abgewiesenem Asylentscheid, kann demgemäss kein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung gestellt werden.

6. September 2005

Wortlaut der Interpellation 51.05.25

Interpellation SP-Fraktion: «Tod eines Flüchtlings

Dazu stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. War dem Ausländeramt bekannt, dass der Asylbewerber A.S. vor einiger Zeit einen Suizidversuch unternommen hatte?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass in solchen Fällen von Amtes wegen abgeklärt werden müsste, ob eine Rückreise oder Rückschaffung zumutbar ist?
3. Ist die Verhaftung von A.S. nach seiner Einreise in Syrien nicht ein Beleg dafür, dass dieser Asylbewerber zu Recht von einer Gefährdung seiner Person ausgegangen war, und andererseits die Einschätzung der Schweizer Behörden, welche sein Asylgesuch ablehnten, nicht zutreffend war?
4. Ist die Regierung bereit, die harte Haltung der St.Galler Behörden zu überdenken, um in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bundesamt in ähnlichen Fällen eine Aufenthaltsregelung zu erwirken?»

6. Juni 2005